

II-1751 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. Nov. 1972      No. 896/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.PELIKAN, HAHN, Dipl.Ing.Dr.LEITNER, Dr.KEIMEL und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Finanzplanung.

Das Bundesministerium für Finanzen hat unter der Zahl 117.100-I/71 an alle Präsidialabteilungen, Sektionen und Abteilungen, Konzepts- und Verwaltungsbeamten, Buchhaltung und Finanzschuldbuchhaltung folgendes Schreiben "zur Kenntnis und Darnachachtung" gerichtet:

"Im Sinne dieser Bestimmungen ist daher unbedingt von den ho.Sektionen und Abteilungen in allen grundsätzlichen oder finanziell wichtigen Angelegenheiten, insbesondere im Falle von Einnahmen-, Ausgaben- und Organisationsänderungen sowie von Personalmaßnahmen mit finanziellen Auswirkungen noch vor der Genehmigung das vorherige aktenmäßige Einvernehmen mit der Leitung der Budgetsektion zu pflegen. Dies gilt vor allem auch für alle Gesetz- und Verordnungsentwürfe. Das ho.Rundschreiben vom 11.Jänner 1956, Zl.3.459-I/56 enthält die Voraussetzungen, die vom budgetären Standpunkt gesehen, derartige Entwürfe erfüllen müssen."

Dem Anliegen nach entspricht dieses Schreiben dem Ministerratsbeschuß vom 7.2.1950, in dem es u.a. heißt:

"Jedem Entwurf für ein Gesetz oder für eine Verordnung oder sonstige rechtsetzende Maßnahme ist von der Behörde, der die Ausarbeitung des Entwurfes obliegt, eine Kostenberechnung anzuschließen, aus der hervorgeht, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften vermehrte Verwaltungsarbeit und erhöhte Verwaltungskosten verursacht; bejahendenfalls wie hoch diese Kosten zu veranschlagen sind und aus welchen Gründen dieser Aufwand notwendig ist."

Das Rundschreiben Zl.3.459-I/56 sowie wiederholte Äußerungen des Rechnungshofes bezogen sich auf die gleiche Problematik.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

- 1.) Haben Sie im Sinne der wiederholten Aufforderung des Bundesministers für Finanzen, /jedem Ihrer Gesetzesentwürfe, Regierungsvorlagen, Verordnungen oder sonstigen rechtssetzenden Maßnahmen Kostenberechnungen angestellt und vorgelegt, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften
  - a) zusätzliche gesetzliche Verpflichtungen für den öffentlichen Haushalt und
  - b) vermehrte Verwaltungsarbeit und erhöhte Verwaltungskosten verursachen?
- 2.) Wenn ja, wie lauten die Kostenvoranschläge
  - a) für die von Ihrem Ressort in Begutachtung befindlichen Ministerialentwürfe, für
  - b)/die den Ausschüssen zugewiesenen oder noch zuzuweisenden Regierungsvorlagen,
  - c) der von Ihnen 1972 ergangenen Verordnungen oder sonstigen rechtssetzenden Maßnahmen im einzelnen?
- 3.) Welche Kostenvoranschläge liegen den 1972, (1971, 1970) beschlossenen Regierungsvorlagen im Hinblick auf deren finanziellen Auswirkungen auf die Jahre 1972 und 1973 zugrunde?
- 4.) a) Welche Berechnungsgrundlagen und  
b) welche Berechnungsmethode haben Sie Ihren Kostenvoranschlägen im einzelnen zugrunde gelegt?